



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Referatsleiter
Referat 115 Be II

HAUSANSCHRIFT Postfach 115 Be II, 53123 Bonn

TELEFON +49 30 18 529-0

FAX +49 30 18 529-4262

E-MAIL poststelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHE 115Be-0511/0044#002

DATUM 16. Juni 2023

[Redacted]

[Redacted]@at.de

Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ihre Anfrage vom 08. November 2022

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte [Redacted]

mit Ihrer Anfrage vom 8. November 2022 beantragten Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Darstellung bereits umgesetzter Ideen und geplanter Energiesparmaßnahmen sowie die Vorlage unserer internen Konzepte, Weisungen, Pläne sowie Kommunikation zu den getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen nach der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) sowie der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) für die Liegenschaften des BMEL.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 UIG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Das Umweltinformationsgesetz gewährt nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG jeder Person einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen gegenüber bestimmten informationspflichtigen Stellen (§ 2 Abs. 1 UIG), ohne dass ein

rechtliches Interesse dargelegt werden muss. Voraussetzung ist, dass die informationspflichtige Stelle tatsächlich über die begehrten Umweltinformationen verfügt (§ 2 Abs. 4 UIG) und zudem keine Ablehnungsgründe vorliegen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

Vorliegend haben Sie um Informationen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach der EnSikuMaV sowie der EnSimiMaV für die Liegenschaften des BMEL gebeten. Dabei handelt es sich um Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a UIG.

Bezüglich der EnSikuMaV übersenden wir Ihnen in der Anlage die vorhandenen Informationen für alle Liegenschaften des BMEL (Rochusstraße in Bonn, Wilhelmstraße und Markgrafenstraße in Berlin). Das BMEL ist in allen seinen Liegenschaften lediglich Mieter. Maßnahmen nach der EnSikuMaV werden im Rahmen der Liegenschaftsbewirtschaftung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) umgesetzt. Notwendige Absprachen zu der Umsetzung erfolgten zwischen dem BMEL als Nutzer der Gebäude und der BImA vorrangig mündlich in den routinemäßigen Gesprächskreisen.

Die Regelungen der EnSimiMaV richten sich vorrangig an Gebäudeeigentümer. Deshalb verweise ich Sie hinsichtlich der EnSimiMaV gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 UIG an die BImA als Eigentümerin der Liegenschaften Rochusstraße in Bonn und Wilhelmstraße in Berlin. Für die Liegenschaft Markgrafenstraße in Berlin ist Ihre Anfrage in Zusammenhang mit der EnSimiMaV gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG abzulehnen, da dem BMEL keine Informationen vorliegen und der Eigentümer des Gebäudes eine Person des Privatrechts ist. Eine Weiterleitung nach § 4 Abs. 3 UIG scheidet daher aus.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem UIG (Umweltinformationsgebührenverordnung - UIGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.